

Hausmitteilung

Rechnungsprüfungsamt
SGL Prüfbereich Verwaltung

Frau Herenz

☎ 0355 612-2046

☎ 0355 612-2604

✉ rechnungspruefungsamt@cottbus.de

An: Vermessungs- und Katasteramt
Amtsleiterin, Frau Leske

Datum 01.03.2007

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom] 62.0241 cho-roh/22.02.07

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom] 14/He

Überarbeitung der "Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus"

Sehr geehrte Frau Leske,

zu den auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse 2006 überarbeiteten Gebührensätzen erhalten Sie folgende Hinweise:

- Die in der **Anlage 6** (Kalkulation Drucker) für die Kosten einer Seite zu Grunde liegenden Stückzahlen müssen dem Volumen der gesamten Abschreibungszeit entsprechen (hier: 3 Jahre). Es können nicht die gesamten Anschaffungskosten auf die Stückzahlen eines Jahres gebührenseitig umgelegt werden, da sich der Drucker sonst in der 3-jährigen Abschreibungszeit dreimal amortisieren würde. Gleiches trifft auf die Stückzahlen in der **Anlage 7** zu (Kalkulation Plotter).
- Laut Begründung für die Ermittlung der Gebühr für die Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag und „von Amts wegen“ soll die Rechnungslegung nach der lfd. Nr. 17 und **19** erfolgen. Der Satzungsentwurf enthält unter der lfd. Nr. 17 keinen Verweis auf die ggf. zusätzliche Einbeziehung der lfd. Nr. 19.
Besonderer Prüfung bedarf die Gebührenfestsetzung für eine Verwaltungsleistung „von Amts wegen“. Grundsätzlich dürfen Verwaltungsgebühren nur erhoben werden, wenn die Verwaltungsleistung vom Gebührenpflichtigen beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt. Inwieweit eine unmittelbare Begünstigung für Bürger besteht bei Hausnummernränderungen auf Grund von Straßenumbenennungen und zwin- gender Erfordernis von Neu Nummerierungen sowie zur Beseitigung unklarer Numme- rierungen kann durch das RPA nicht beurteilt werden. Entsprechend den VV-KAG sollte sich aber die Interessenlage an der Verwaltungsleistung (überwiegend privat bzw. überwiegend öffentlich-rechtlich) in der Höhe des Gebührensatzes ausdrücken.
- In der **Anlage 4** unterscheiden sich bei den digitalen Auszügen aus dem Stadtkar- tenwerk die ha-Zahlen 2006 (1.189 ha) und 2007 (1.306 ha). Die Abweichung ist nicht nachvollziehbar.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.09.2006 angemerkt gibt es zur Eingliederung der Vermessungsgebührensatzung als extra Teil C. in die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus seitens des RPA keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der Abwei- chungen einzelner Regelungen zwischen „alter“ KommVermGeb-Satzung und Verwaltungs-

gebührensatzung beziehen wir uns auf die angeführte Stellungnahme und gehen davon aus, dass dies durch Ihr Amt abgeprüft wurde.

Unsererseits nicht akzeptiert wird allerdings die Auffassung des Amtes 10 hinsichtlich der generellen Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung wie sie in dem Schreiben vom 15.02.2007 zum Ausdruck gebracht wird. Bereits in der Beratung am 08.09.2006 wurde bei Zustimmung aller Beteiligten (Amt 10; 14; 20; 30; 62) Einverständnis darüber erzielt, dass eine Überarbeitung der genannten Satzung erforderlich ist und unter Einbeziehung aller Ämter bis zum I. Quartal 2007 erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet

Beyer
Amtsleiterin